VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Rezenitz-Trebeltal-Kurier erfolgt.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen und der Begründung, am durchgeführt.

Tribsees, den Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.2011 nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

5) Die Stadtvertretung hat am 28.09.11 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 25.10.2011 bis zum 25.11.2011 während der Sprechzeiten durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 24.10.2011 im Recknitz – Trebeltal – Kurier veröffentlicht worden.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange am 19.12.2011 geprüft.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am 1.12.2011 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

HRO, den 1.12.2011

9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 19.12.2011 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

10) Die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Tribsees, den 11.01.2012 Bürgermeister

11) Die Ausfertigung der 4. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung am 27.02.2012 im Recknitz – Trebeltal – Kurier veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.
Die 4. Änderung des Bebauungsplans ist am 28.02.2012 in Kraft getreten.

Tribsees, den 21.03.2012 Bürgermeister

SATZUNG

der Stadt Tribsees über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.2 „Wohnsiedlung am Koppelweg" im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht.
Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.12.2011 folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.2 „Wohnsiedlung am Koppelweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

ohne Änderung übernommen

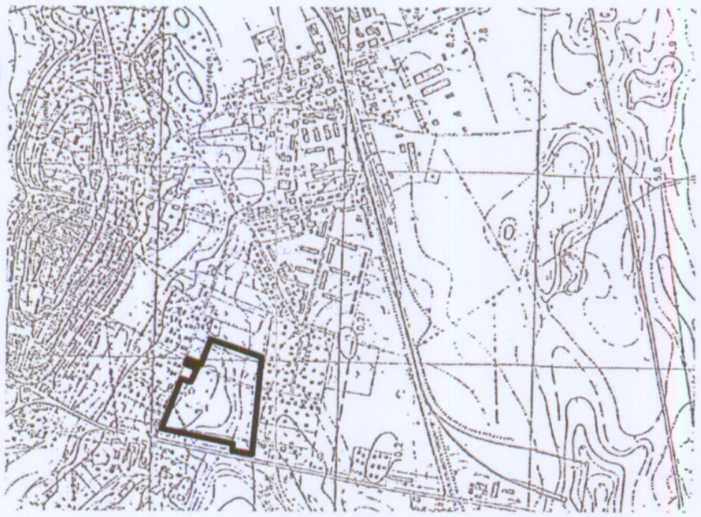

Übersichtsdarstellung unmaßstäblich

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.000

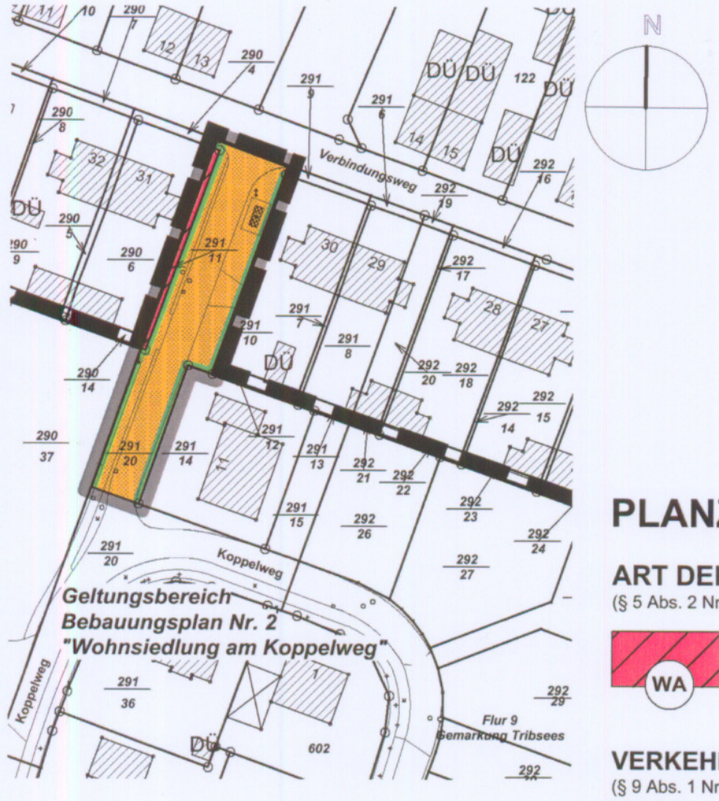

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Stadt Tribsees

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 2

Wohnsiedlung am Koppelweg

Satzung

Fassung vom 08.09.2011, Stand 30.11.2011 Maßstab 1: 1000